

# RS OGH 1989/4/6 8Ob610/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.1989

## Norm

MRG §27

### Rechtssatz

Im Falle der Beteiligung von Hauseigentümer, Vormieter, Nachmieter bei Bewirkung einer nach § 27 MRG verbotenen Ablöse im Zusammenhang mit dem Mieterwechsel fällt der nach der Rechtsprechung maßgebende Umstand, die Rückforderung durch einen wirtschaftlich gar nicht Belasteten und daher gerade durch die Rückforderung gesetzwidrigerweise Bereicherten zu verhindern, schwerer ins Gewicht, als die Unsicherheit des Hauseigentümers als (letzten) Ablöseempfängers, wer denn nun tatsächlich rückforderungsberechtigt sei.

### Entscheidungstexte

- 8 Ob 610/88  
Entscheidungstext OGH 06.04.1989 8 Ob 610/88  
Veröff: EvBl 1989/143 S 565

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0069761

### Dokumentnummer

JJR\_19890406\_OGH0002\_0080OB00610\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)